

**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen der Gehwege der  
Großen Kreisstadt Aue  
(Gehwegreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue am 14.12.2016 mit Beschluss Nr. 212/2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege an öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Großen Kreisstadt Aue verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Große Kreisstadt Aue nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

**§ 2  
Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Großen Kreisstadt Aue gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an den Gehweg der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Gehwegreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden

auch dann eine Gehwegreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Gehwegreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Bei einseitigen Gehwegen sind die Straßenanlieger beider Seiten wechselseitig, jeweils an den geraden (Anlieger am Gehweg) und ungeraden (Anlieger gegenüber dem Gehweg) Kalenderwochen gemäß § 1 verpflichtet. Sie beginnt jährlich entsprechend Abs. 3 bei dem Verpflichteten, der unmittelbar am Gehweg liegt.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind innerhalb geschlossenen Ortslagen alle Gehwege an öffentlichen Straßen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Gehwege.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile = Gehwege) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der zu reinigenden Fläche müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

## **§ 5 Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – auf den gesamten Gehweg.

## **§ 6 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Gehwege mindestens einmal in der Woche zu reinigen.
- (2) Bei der Reinigung nach Abs. 1 sind die Nachtruhe und die sonstigen Ruhezeiten einzuhalten. Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als unvermeidbar zu stören. Die sonstige Ruhezeit ist sonntags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Die Reinigungspflicht eines Verursachers nach § 17 SächsStrG bleibt unberührt. Dies befreit den nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und der Verkehrssicherheit - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500,00 Euro und bei fahrlässigem Zuwiderhandeln mit höchstens 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Große Kreisstadt Aue.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aue vom 26. März 1998 einschließlich der 1. Änderungssatzungen zur Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2000, der 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2001 und der 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Aue, den 09.02.2017

Kohl  
Oberbürgermeister

(DS)